

ENTWURF

Verordnung der Stadt Fürth über den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxiordnung)

vom [Datum]

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.02.2018 (GVBl. S. 54), nachstehende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für den Gelegenheitsverkehr mit Taxis innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Taxitarifordnung der Stadt Fürth.

§ 2 Bereitstellung von Taxis

- (1) Taxis dürfen unbeschadet privatrechtlicher Sonderregelungen nur an den behördlich zugelassenen und durch Zeichen 229 StVO (§ 41 StVO) gekennzeichneten Taxistandplätzen im Stadtgebiet Fürth bereitgehalten werden.
- (2) Das Fahrpersonal ist berechtigt, mit einem unbesetzten Taxi jeden nach Abs. 1 zugelassenen Taxistandplatz für die Bereitstellung zu nutzen, soweit die angeordnete Fahrzeuganzahl noch nicht ausgeschöpft ist. Die Bereitstellung von Taxen außerhalb der zugelassenen Taxenstandplätze nach Abs. 1 bzw. über die zulässige Anzahl von Taxen hinaus ist unzulässig.

§ 3 Benutzung von Taxistandplätzen

- (1) Unbesetzte Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Taxistandplätzen bereitzustellen. An Taxistandplätzen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn freien Taxis ungehindert Aufstellung gewährleistet wird. Unbesetzten Taxis ist der Vortritt zu gewähren.
- (2) Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.
- (3) Auf Standplätzen aufgestellte Taxis müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein.
- (4) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- (5) Über Telekommunikationsdienste eingehende Fahrtaufträge sind vom ersten hierzu benutzungsberechtigten Fahrer unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen.

(6) Kann der Fahrer einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist eine Weitergabe eines Fahrauftrages unzulässig.

(7) Warten an einem unbesetzten Standplatz Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxis an die Spitze des Standplatzes vorzufahren.

(8) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.

(9) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Verpflichtungen auf den Taxistandplätzen nachzukommen.

(10) Das Abstellen von Taxen zu privaten Zwecken ist verboten.

(11) Taxis dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Die Verordnung der Stadt Fürth über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (ReinhV) ist zu beachten.

(12) Am Taxistandplatz ist lautes Türeenschlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, laute Gespräche und lautes Betreiben von Kommunikations- und Audiogeräten unzulässig, dies gilt vor allem in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

§ 4 Dienstbetrieb

(1) In jedem Taxi sind aktuelle Straßenkarten des gesamten Pflichtfahrgebietes sowie Stadtpläne der Städte Erlangen, Fürth, Herzogenaurach, Nürnberg, Schwabach und Zirndorf mitzuführen. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn das Taxi mit einem Navigationssystem und aktueller Kartensoftware für das Pflichtfahrgebiet ausgerüstet ist.

(2) Es ist dem Fahrer verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.

(3) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen o.ä. ist untersagt. Gleiches gilt für das wiederholte und nicht mit einem Beförderungsauftrag zusammenhängende Befahren einer Straße zur Erzielung von Aufmerksamkeit.

(4) Die als Taxen eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen in einem verkehrssicheren und sauberen Zustand sein. Das Fahrpersonal hat ordentliche und saubere, einem Dienstleistungsunternehmen angemessene, Kleidung zu tragen.

(5) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut eingeschaltet sein, dass der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht, eine Störung der Fahrgäste durch den Funkverkehr ist zu vermeiden.

(6) Das Rauchen in den als Taxen eingesetzten Fahrzeugen ist verboten.

§ 5 Besondere Beförderungsbedingungen

(1) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.

(2) Während der Fahrgastbeförderung ist dem Taxifahrer die Mitnahme Dritter sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt. Das Verbot der Mitnahme Dritter gilt nicht bei Einweisungsfahrten für das Fahrpersonal. Soweit bei einer Einweisungsfahrt ein Fahrgast bzw. Fahrgäste befördert werden, ist der Fahrgast bzw. sind die Fahrgäste vorher zu informieren und das Einverständnis hierzu einzuholen.

(3) Das Fahrpersonal hat Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis muss uneingeschränkt nutzbar sein.

(4) Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen von Hilfsmitteln (z.B. Rollstühle, Rollatoren) Hilfe zu leisten

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften

1. des § 2 Abs. 1, 2 über das Bereitstellen von Taxen
 2. des § 3 Abs. 1, 2, 3, 7 und 10 über das Aufstellen von Taxen an Taxenstandplätzen und die Anwesenheit des Fahrpersonals
 3. des § 3 Abs. 4, 5 und 6 über die Ausführung des Beförderungsauftrages
 4. des § 3 Abs. 8 und 9 über die Pflichten bei behördlichen Anordnungen und gegenüber der Straßenreinigung
 5. des § 3 Abs. 11 über das Instandsetzen und Waschen auf Taxenstandplätzen
 6. des § 3 Abs. 12 über störenden Lärm beim Bereitstellen von Taxen
 6. des § 4 Abs. 1 über das Mitführen von Straßenkarten und Stadtplänen
 7. des § 4 Abs. 2 und 3 über das Unterbreiten von Werbe- und Verkaufsangeboten und des Anwerbens von Fahrgästen
 8. des § 4 Abs. 4 über den Zustand der als Taxen eingesetzten Kraftfahrzeuge und angemessene Kleidung des Fahrpersonals
 9. des § 4 Abs. 5 über den Betrieb von Funkgeräten
 10. des § 4 Abs. 6 über das generelle Rauchverbot
 11. des § 5 Abs. 1 über die Wartepflicht gegenüber Fahrgästen und über Fahrtunterbrechungen
 12. des § 5 Abs. 2 über das Mitnehmen Dritter oder eigener Haustiere
 13. des § 5 Abs. 3 über die Verladung von Gepäck
 14. des § 5 Abs. 4 über die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung in Kraft.